1. ------IND- 2020 0468 F-- DE- ------ 20200729 --- --- PROJET

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **FRANZÖSISCHE REPUBLIK** | | |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen Wandel Ministerium für Wirtschaft und Finanzen | | |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Dekret Nr. 2020-xxx vom xx xxx 2020  
über den Reparierbarkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten**

NOR-NR.:

***Betroffene Zielgruppen:*** *Hersteller, Importeure, Händler bzw. sonstige Inverkehrbringer von elektrischen und elektronischen Geräten sowie Verkäufer dieser Geräte und Akteure, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Frankreich eine Website, eine Plattform oder einen anderen Online-Vertriebsweg nutzen.*

***Gegenstand:*** *Anwendungsmodalitäten des Reparierbarkeitsindex gemäß Artikel L 541-9-2 des Umweltgesetzbuchs.*

***Inkrafttreten:*** *Der Text tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.*

***Hinweis:*** *Durch das vorliegende Dekret werden die Modalitäten für die Anwendung von Artikel L 541-9-2 des Umweltgesetzbuchs festgelegt, in dem die Einführung eines Reparierbarkeitsindex für bestimmte Kategorien elektrischer und elektronischer Geräte vorgesehen ist. In dem Dekret werden insbesondere die Kriterien und das Berechnungsverfahren festgelegt, nach denen dieser Index ermittelt wird. Hersteller und Importeure der betreffenden Geräte teilen den Händlern und allen darum ersuchenden Personen den Reparierbarkeitsindex und seine Berechnungsparameter kostenlos mit. Händler sowie Fernabsatzhändler informieren die Verbraucher beim Kauf kostenlos mithilfe einer Kennzeichnung, einem Etikett, einer Anzeige oder durch ein anderes geeignetes Verfahren über den Reparierbarkeitsindex der betreffenden Geräte.*

***Verweise:*** *Das vorliegende Dekret kann auf der Website Légifrance (*[*http://www.legifrance.gouv.fr*](http://www.legifrance.gouv.fr/)*) eingesehen werden.*

**Der Premierminister,**

gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen Wandel und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen;

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in ihrer geänderten Fassung;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf das Verbraucherschutzgesetzbuch, insbesondere den einleitenden Artikel in seiner Fassung, die sich aus dem Gesetz Nr. 2017-203 vom 21. Februar 2017 zur Ratifizierung der gesetzesvertretenden Verordnungen Nr. 2016-301 vom 14. März 2016 und Nr. 2016-351 vom 25. März 2016 ergibt;

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere Artikel L. 541-9-2 in seiner Fassung, die sich aus Artikel 16 des Gesetzes Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Verschwendung und für eine Kreislaufwirtschaft ergibt;

gestützt auf die Notifizierung Nr. XXXX/XXXX/X, die in Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/1535 an die Europäische Kommission übermittelt wurde;

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

**erlässt folgendes Dekret:**

**Artikel 1**

In Buch V Titel IV des Vorschriftenteils des Umweltgesetzbuchs werden ein Kapitel IV und ein Abschnitt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kapitel IV

„Öffentlich zugängliche Informationen über abfallerzeugende Produkte

„Abschnitt 1

„Angabe des Reparierbarkeitsindex

„Artikel R 544-1.– Der Reparierbarkeitsindex für elektrische oder elektronische Geräte gemäß Artikel L. 541-9-2 des Umweltgesetzbuchs besteht aus einer Bewertung von eins bis zehn Punkten, die den Verbrauchern beim Kauf neuer Geräte zur Kenntnis gebracht werden soll.

„Dieser Index bezieht sich auf das jeweilige Modell dieser Geräte.

„Artikel R 544-2.– Für dieses Dekrets gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„1. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgende entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von elektrischen oder elektronischen Geräten für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem nationalen Markt;

„2. „Inverkehrbringen“: erstmalige Bereitstellung elektrischer oder elektronischer Geräte auf dem nationalen Markt;

„3. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die elektrische oder elektronische Geräte herstellt oder diese entwickeln lässt und sie unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

„4. „Importeur“: jede natürliche oder juristische Person, die elektrische oder elektronische Geräte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt;

5. „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die elektrische oder elektronische Geräte auf dem nationalen Markt zum Verkauf anbietet, mit Ausnahme der Hersteller oder Importeure;

„6. „Verkäufer“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit elektrische oder elektronische Geräte durch Verkauf oder Fernabsatz an Verbraucher auf dem Markt bereitstellt;

„7. „Fernabsatz“: im Fernabsatz geschlossener Vertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Verkaufssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers und unter ausschließlicher Inanspruchnahme einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis zum Vertragsabschluss“;

„8. „Modell“: eine Geräteversion, bei der alle Einheiten die gleichen für die Berechnung des Reparierbarkeitsindex maßgebenden technischen Eigenschaften aufweisen.

„Artikel 544-3.–

„I.– Hersteller oder Importeure legen für die von ihnen in Verkehr gebrachten elektrischen oder elektronischen Geräte den Reparierbarkeitsindex und die Parameter für dessen Ermittlung gemäß den durch einen entsprechenden Erlass geregelten Modalitäten fest.

„II.– Die Hersteller und Importeure teilen den Händlern oder Verkäufern zum Zeitpunkt der Referenzierung und Lieferung von elektrischen und elektronischen Geräten für jedes in Verkehr gebrachte Gerätemodell kostenlos und in einem elektronischen Format Folgendes mit:

„a) Reparierbarkeitsindex gemäß den per Erlass festgelegten Modalitäten und Kennzeichnungen.

„b) Parameter, die zur Ermittlung des Reparierbarkeitsindex verwendet wurden, in dem per Erlass festgelegten Format.

„III.– Sind Händler und Verkäufer nicht identisch, teilen die Händler den Verkäufern gemäß den unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Referenzierung und Lieferung von elektrischen und elektronischen Geräten den Index und dessen Berechnungsparameter kostenlos mit.

„IV.– Der Index kann zudem unmittelbar auf jeder Modelleinheit oder auf der Verpackung durch eine entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung angebracht werden, wobei die in dem Erlass vorgesehene Kennzeichnung einzuhalten ist.

„V.– Während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Gerätemodells werden die unter Ziffer II genannten Informationen von den Herstellern und Importeuren innerhalb von 15 Tagen kostenlos an alle darum ersuchenden Personen übermittelt.

„Artikel 544-4.–

„I.– Werden elektrische oder elektronische Geräte im Geschäft zum Verkauf angeboten, weisen die Verkäufer den vom Hersteller oder Importeur übermittelten Reparierbarkeitsindex gemäß den in dem Erlass vorgesehenen Modalitäten und Kennzeichnungen auf sichtbare Weise an dem angebotenen Gerät oder in dessen unmittelbarer Nähe aus.

„II.– Werden elektrische oder elektronische Geräte im Rahmen des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, geben die Verkäufer den Reparierbarkeitsindex gemäß den in dem Erlass vorgesehenen Modalitäten und Kennzeichnungen sichtbar in der Präsentation der Geräte sowie in der Nähe des Preises an.

„III.– Die Verkäufer halten für die Verbraucher zudem durch ein geeignetes Verfahren die Parameter für die Ermittlung des Reparierbarkeitsindex in dem per Erlass festgelegten Format bereit.

„Artikel 544-5.– Der Reparierbarkeitsindex sowie die Parameter für dessen Ermittlung werden von den Herstellern oder Importeuren über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des betreffenden Gerätemodells für die Verbraucher bereitgehalten.

„Artikel 544-6.–

„I.– Der Reparierbarkeitsindex wird anhand der folgenden Parameter berechnet:

„a) Bewertung mit Punkten von eins bis zwanzig für die Verfügbarkeitsdauer der technischen Dokumentation und Dokumentation mit Nutzungs- und Wartungshinweisen bei Herstellern, Reparaturbetrieben und Verbrauchern;

„b) Bewertung mit Punkten von eins bis zwanzig für die Zerlegbarkeit des Geräts: Anzahl der Demontageschritte für den Zugang zu den einzelnen Ersatzteilen, Eigenschaften von benötigten Werkzeugen und Befestigungen zwischen den Ersatzteilen;

„c) Bewertung mit Punkten von eins bis zwanzig für die Dauer der Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf dem Markt und die Lieferzeiten bei Herstellern, Ersatzteilhändlern, Reparaturbetrieben und Verbrauchern;

„d) Bewertung mit Punkten von eins bis zwanzig für das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis von Teilen durch den Hersteller oder Importeur und dem Verkaufspreis der Geräte durch den Hersteller oder Importeur, berechnet nach den Modalitäten des Erlasses;

„e) Bewertung mit Punkten von eins bis zwanzig für spezifische Kriterien für die betreffende Gerätekategorie.

„II.– Der Reparierbarkeitsindex wird berechnet, indem die fünf ermittelten Bewertungen addiert und anschließend durch zehn geteilt werden, um so eine Gesamtbewertung auf einer Skala von 1 bis 10 anzugeben.

„III.– Für jede Kategorie elektrischer und elektronischer Geräte werden durch einen Erlass des Ministers für Umwelt und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen alle Kriterien und Unterkriterien, einschließlich kategoriespezifischer Kriterien, sowie die Berechnungsverfahren des Index festgelegt.

„Artikel 544-7.– Ab 1. Januar 2024 wird der Reparierbarkeitsindex bei bestimmten Gerätekategorien durch einen Nachhaltigkeitsindex vervollständigt oder ersetzt, bei dem neue Kriterien wie insbesondere die Zuverlässigkeit und Haltbarkeit der Geräte einbezogen werden.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

**Artikel 3**

Die Ministerin für den ökologischen Wandel und der Minister für Wirtschaft und Finanzen werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Anwendung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am xx xx 2020

Im Namen des Premierministers:

Jean CASTEX

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,

Barbara POMPILI

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen,

Bruno LE MAIRE